Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 58.

(Nr. 4548.) Statut des Aken-Rosenburger Deichverbandes. Vom 28. August 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Aken-Rosenburger Niederung Behufs gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der Deiche gegen die Ueberschwemmungen der Elbe und Saale zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt, auch wegen des Eintritts der zum Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen gehörigen Niederungsgrundstücke in den Deichverband der Staats-Vertrag vom 22. Mai 1856. abgeschlossen ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem linken Elbufer von den Höhen auf der Anhaltschen Grenze oberhalb der Stadt Aken bis zum Einfluß der Saale in die Elbe und von da auf dem rechten Ufer der Saale bis in die Nähe der Magdeburg-Cöthener Eisenbahn oberhalb Trabitz sich erstreckenden Niederung, werden die Eigenthümer aller eingedeichten oder noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei dem höchsten bekannten Wasserstande der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande unter der Benennung:

„Aken-Rosenburger Deichverband"

verei-

Ausgegeben zu Berlin den 14. November 1856.

vereinigt. Dieser Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. d. S.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich herzustellen und zu unterhalten, in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzusetzenden Abmessungen, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen die Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Elbe und der Saale zu sichern.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nothwendig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Diejenigen alten Dämme in der Niederung, welche nicht zu dem neuen Deichsysteme gehören, oder welche nicht nach dem Urtheile der Königlichen Regierung zu Magdeburg als Quelldeiche nützlich und nothwendig sind, in welchem Falle deren Unterhaltung den dabei Betheiligten nach dem Katasterverhältniß obliegt, können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche und mit Genehmigung der gedachten Regierung auch schon früher von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden.

Falls die gänzliche oder theilweise Wegräumung im polizeilichen Interesse angeordnet werden sollte, muß dieselbe binnen der vom Deichamte und im Falle der Beschwerde von der gedachten Regierung zu bestimmenden Frist vom Deichverbande nach Maaßgabe des Katasters bewirkt werden.

Die Besitzer der an den kassirten Deichstrecken grenzenden Grundstücke können die Vertheilung der Erde zu beiden Seiten auf zusammen zehn Ruthen Breite verlangen und müssen sie gestatten, wenn die Erde nicht vom jetzigen Deichverbande zur Verwendung im allgemeinen Interesse beansprucht wird, in welchem Falle sie diesem überlassen werden muß.

Die Stellen, an welchen bei einem Bruche in den oberen Strecken des Hauptdeiches der untere Deich zur Ausführung des eingedrungenen Wassers durchstochen werden muß, sind von dem Deichamte unter Genehmigung der Königlichen Regierung in Magdeburg im Voraus zu bestimmen.

§. 4.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben mit den dazu gehörigen Bauwerken anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in die Elbe resp. Saale abzuleiten. Insbesondere hat der Verband zu dem Ende die Korrektion

rektion des Land- und Taubengrabens, soweit er im Inundationsgebiete liegt, und bis zur Mündung in die Saale mit den zum Schutze der Binnenländereien nöthigen Seitenverwallungen und anderen Bauwerken in der von den Staatsverwaltungs-Behörden zu bestimmenden Weise und Ausdehnung auszuführen.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an dem von dem Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkte geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach dem allgemeinen Vorfluthsgesetz hierbei Betheiligten.

Streitigkeiten, welche zwischen dem Deichamte und den Deichgenossen darüber entstehen, ob ein schon vorhandener Graben beizubehalten oder ein Graben neu anzulegen und resp. ob eine Entwässerungsanlage als ein Hauptgraben zu betrachten sei oder nicht, werden von der Königlichen Regierung zu Magdeburg nach Anhörung beider Theile entschieden.

Die über die neuen Hauptgräben auf Landstraßen und Kommunikationswegen anzulegenden Brücken werden vom Deichverbande gebaut und unterhalten.

Die zu Wirthschaftszwecken erforderlichen Brücken über die Hauptgräben werden vom Deichverbande gebaut und von denjenigen, in deren Interesse sie nöthig sind, unterhalten.

Die bereits vorhandenen Brücken über die Hauptgräben, welche wegen zu geringer Breite umgebaut werden müssen, werden vom Deichverbande gebaut und wie die unverändert beibehaltenen Brücken von den früher dazu Verpflichteten unterhalten.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird unter die Kontrole und Schau der Deichverwaltung gestellt.

§. 5.

Der Verband hat die Auslaßschleusen in den Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken rc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen.

Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 6.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Mitglieder der Sozietät nach dem ausgefertigten Deichkataster aufzubringen.

§. 7.

In dem Deichkataster sind die Eigenthümer aller von der Verwallung geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden fünf Klassen zu veranlagen:

I. Klasse. a) Hof, Baustellen und Gärten,
b) vorzüglicher Acker (Weizland), welcher vollständig durch die Deichanlagen gesichert wird und insbesondere auch nach der Ausführung der Bauten nicht mehr durch Qualm-, Dräng- oder Stauwasser leidet.

II. Klasse. Der Acker von derselben Bodenbeschaffenheit, welcher an Qualm- und Stauwasser auch nach der Verwallung leidet.

III. Klasse. a) Der Acker mittler Bodenbeschaffenheit (halbwegs Gerstenland und gutes Haferland),
b) die Rosenburger und Breitenhagener Wiesen.

IV. Klasse. a) Die oben gedachten beiden Ackerklassen (sub I. II. und III.), soweit sie so bedeutend hoch liegen, daß der Acker nur beim höchsten Wasserstande überschwemmt worden ist,
b) die Lödderitzer und Diebziger Forst, soweit sie mit Laubholz bestanden ist,
c) die Grundstücke, welche durch den Wulffen-Drosaer Winterdeich geschützt sind.

V. Klasse. a) Der leichte Roggenboden,
b) die Lödderitz-Aken und Diebziger Forst, soweit sie mit Kiefern bestanden ist,
c) die unter dem Namen Bruchboden bekannten Flächen am Land- und Taubengraben.

Die Grundstücke der I. Klasse werden mit ihrer vollen Fläche,
= = = II. = = = drei Viertel,
= = = III. = = = ein halb,
= = = IV. = = = ein Fünftel,
= = = V. = = = ein Zehntel
hres wirklichen Flächeninhalts herangezogen.

Das

Das Kataster wird von der gemeinschaftlichen Regulirungskommission aufgestellt. Vorläufig werden die Beiträge nach dem bereits entworfenen Kataster erhoben.

Behufs der definitiven Feststellung des Katasters ist dasselbe aber von der Regulirungskommission dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeinde-Vorständen und Dominien extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und in dem Herzoglich Anhaltischen Staats-Anzeiger eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und den resp. Kommissarien eingesehen und Beschwerden dagegen bei denselben angebracht werden können.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen angebracht werden können, sind von der gemeinschaftlichen Deichregulirungs-Kommission unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessung ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten in Betreff der Ueberschwemmungsgefahr ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls tritt die Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden ein. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben die Beschwerdeführer.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 8.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungsanlagen wird für jetzt auf jährlich fünf Silbergroschen für den Normalmorgen festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden.

Namentlich gilt dies auch für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung der Sozietätsanlagen; bis zur Tilgung dieser Kosten ist in der Regel jährlich mindestens der vierfache Beitrag der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge einzuziehen.

§. 9.

§. 9.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau in den Hauptgraben, aufgestautes Binnenwasser oder Qualmwasser unter Wasser gesetzt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Flächen zu erlassen, wenn dieselben in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert haben.

§. 10.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von 15,000 Rthlr. zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;

b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;

c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 11.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sich nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 12.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 13.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken; sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstückes, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden.

Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 14.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann, abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung, zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der der Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;

b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;

c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;

d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat, und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 15.

Wegen angeblicher Irrthümer im Deichkataster und wegen Veränderung in der Kulturart oder im Ertragswerth der Grundstücke kann außer den im §. 14. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Landespolizei-Behörde bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

 Nach

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist zu verfahren, wie bei der ersten Aufstellung des Katasters.

§. 16.

Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 17.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruches ausgetieft oder versandet werden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, die Deichrolle nach §. 14. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 18.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben, oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 19.

Natural-hülfsleistungen.

Sobald der Eisgang nahe bevorsteht, oder das Wasser an den Fuß des Deiches tritt, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden.

Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt, oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 20.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen, und diese müssen — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Rechnung kommt — von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 21.

Jedem Orte ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Steine oder Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 22.

Bretter, Faschinen und Pfähle werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden soweit als möglich auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften.

Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren, dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beile selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen u. s. w. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden

handen sind, von den Gemeinden und Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 23.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen verwirkt sind — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1) für ein Fuder Mist .... 5 Rthlr. — Sgr.
2) für ein Bund Stroh .... — = 6 =
3) für eine Fuhre .... 5 = — =
4) für einen reitenden Boten .... 3 = — =
5) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

§. 24.

Die Deichgenossen, welche wegen zu großer Entfernung und wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten. Der Geldbeitrag wird von dem Deichamte festgesetzt.

Dritter Abschnitt.

§. 25.

Beschränkung des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über; das Deichamt kann indeß die Grasnutzung den angrenzenden Grundbesitzern überlassen, wenn dieselben angemessene Leistungen wegen Unterhaltung und Beschützung der Dossirungen

rungen und wegen unentgeltlicher Hergabe von Erde zu Reparaturen übernehmen.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 26.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen drei Fuß breit vom Deichfuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;

b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;

c) an jedem Borde der unter Schau gestellten Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;

d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;

e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte, bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 27.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und ebensoweit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern des Baumaterials des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland Eine Ruthe breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;

 b) Flü-

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Strompolizeibehörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizeibehörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 26. und 27. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 28.

Die Eigenthümer der eingereihten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen &c. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Für den alten Deichkörper ist an den bisherigen Besitzer eine Entschädigung nicht zu zahlen.

§. 29.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 30.

Bei Feststellung der nach §§. 28. und 29. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen.

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkenden Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt.

Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig.

Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vier-

Vierter Abschnitt.

§. 31.

Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen. Dasselbe wird von der Königlich Preußischen Regierung in Magdeburg als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe des Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig benutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und des Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cfr. §. 14.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei der Regierung oder bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher solche alsdann, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 32.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamtskonferenz-Protokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden. Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze des

des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 33.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungskommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 34.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach dem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, nach Anhörung des Deichamtes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 35.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 36.

Von den Deichbehörden.
1. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Das Deichamt hat den Deichhauptmann aus nachstehenden ein- für allemal dazu bestimmten Personen zu wählen, nämlich:

a) den Rittergutsbesitzern und den Domainenpächtern in der Niederung,

b) dem Königlichen Oberförster zu Lödderitz,

c) dem Bürgermeister der Stadt Aken.

Aus

Aus eben diesen Personen wird der Stellvertreter erwählt.

Eine Neuwahl findet nur bei dem Tode oder dem Abgange des Gewählten aus seiner gedachten Stellung statt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

Der Stellvertreter übernimmt die Geschäftsführung, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist. In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

Das Amt des Deichhauptmanns ist ein Ehrenamt. Nur für die baaren Auslagen ist demselben eine Remuneration nach Anhörung des Deichamtes von der Regierung festzusetzen.

§. 37.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen.

Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrollen und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten.

Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 38.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann zur Einsicht vorzulegen.

§. 39.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 40.

Gegen die Unterbeamten (§. 50.) kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 41.

Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafen bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß vorläufig festzusetzen.

§. 42.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 43.

2. Deich-Inspektor.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln.

Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise, aber nur auf sechs Jahre.

§. 44.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 45.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit

heit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 34.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 46.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten. Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschulzen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 47.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen. Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen.

Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 48.

3 Deich-Rentmeister.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung, angenommen.

§. 49.

§. 49.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster.

Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschulzen vertreten lassen;
d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;
e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 39.) zu berichtigen;
f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registraturgeschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamtsversammlungen zu führen.

§. 50.

4. Unterbeamte.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Damm- oder Wallmeister — für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt.

Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 51.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 52.

5. Deichschulzen.

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in mehrere Aufsichtsbezirke.

Für jeden Bezirk werden zwei Deichschulzen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausschluß des Deichhauptmanns und des Deichinspektors — können auch zu Deichschulzen ernannt werden. Die Deichschulzen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, dieselben namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 53.

Die Deichschulzen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustande fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrole der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablöhnung der Arbeiter auf der Baustelle, beauftragt werden.

Bei den Lohnzahlungen erhalten sie als Remuneration sechs Pfennige pro Thaler der ausgezahlten Summe.

§. 54.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschulzen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontroliren.

§. 55.

6. Das Deichamt.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen und Aufträge der Wähler und Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrolirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen.

Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 56.

Das Deichamt besteht aus

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
b) dem Deichinspektor,
c) den Repräsentanten der Deichgenossen (§. 66.).

§. 57.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November.

Im Falle der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Vorsitzenden außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 58.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein= für allemal festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 59.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 60.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 61.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stell-

 ver=

vertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 62.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 63.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben; über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwaige Anleihen (cfr. §§. 38., 44., 47.);
b) über Berichtigungen des Deichkatasters (cfr. §§. 14. und 15.);
c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (cfr. §§. 16—18.);
d) über die Repartition der Naturalhülfsleistungen (§. 22.);
e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 30.);
f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 32.);
g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichinspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschulzen (§§. 36., 43., 48., 52.), sowie über die Zahl der Unterbeamten (§. 50.);
h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;
i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von funfzig Thalern und mehr betreffen (§. 37.).

§. 64.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Regierung

rung auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat;

b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;

d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 65.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzung des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontroliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzulegen.

Sechster Abschnitt.

§. 66.

Vertretung der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Die fiskalischen Besitzungen, wobei jede einzelne Domaine mit den dazu gehörigen Vorwerken und die Königlich Preußische Oberförsterei Lödderitz, sowie die Herzoglich Anhaltischen Forstreviere als für sich selbst bestehend gelten, die verschiedenen Rittergüter, die Stadt Aken mit dem Gute Obslau und die Grundbesitzer der einzelnen Gemeinden haben im Deichamte, je nachdem sie einen Besitzstand von unter Eintausend, über Eintausend oder über zweitausend Normalmorgen haben, Eine Stimme, zwei Stimmen resp. drei Stimmen zu führen. Rücksichtlich der Gemeinden werden bei dieser Berechnung die Ortschaften:

Groß-Rosenburg, Klein-Rosenburg und Trabitz, Breitenhagen, Kühren und Lödderitz, Micheln und Mennewitz, Chörau und Susigke, Dornebock, Sachsendorf und Zuchau, Trebbichau, Klein-Zerbst und Reppichau, und endlich Drosa, Diebzig und Wulfen,

als je ein Ganzes angesehen.

Die Vertreter der fiskalischen Besitzungen werden von der betreffenden Regierung ernannt.

 Die

Die Stimmen der Rittergüter werden von deren Besitzern resp. den von diesen selbsterwählten Vertretern geführt.

Die Stadt Aken und das Gut Obslau werden durch den Bürgermeister von Aken und jede Gemeinde durch ihren Ortsvorsteher resp. deren gewöhnlichen Stellvertreter repräsentirt.

Bei den obengenannten Ortschaften, welche mit anderen zusammen im Deichamte stimmen, alterniren die Ortsvorsteher von Jahr zu Jahr.

§. 67.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Rittergut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Rittergutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Gutes.

§. 68.

Die Damm- und Teichordnung vor die Stadt Aken vom 22. April 1761. wird hierdurch aufgehoben.

§. 69.

Abänderungen des vorstehenden Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. August 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. Simons. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

Für den Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Raumer.

(Nr. 4549.) Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung wegen Bildung eines Deichverbandes für die Niederung von Aken bis Rosenburg. Vom 22. Mai 1856.

Nachdem Königlich Preußischer und Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenscher Seits es für erforderlich erachtet worden ist, die Grundbesitzer in der Niederung des linken Elbufers und des rechten Saalufers im Kreise Calbe des Königlich Preußischen Regierungsbezirks Magdeburg und im zweiten Kreise des Herzogthums Anhalt-Dessau-Cöthen Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Elbe und der Saale zu einem Deichverbande zu vereinigen, so sind die mit dem Abschlusse des desfallsigen Staatsvertrages beauftragten Kommissarien, und zwar:

I. Königlich Preußischer Seits
der Regierungsrath Rust,

II. Herzoglich Anhaltischer Seits
die General-Kommissionsräthe v. Mey und Möbes,

nach vorhergegangener Verhandlung und Anhörung der Betheiligten heute über das beigeheftete Deichstatut übereingekommen und haben unter Vorbehalt der Ratifikation nachfolgenden Vertrag vereinbart.

Artikel 1.

Das Deichstatut soll, sobald es die landesherrliche Genehmigung erhalten hat und publizirt ist, für alle Niederungs-Interessenten Gesetzeskraft haben.

Artikel 2.

Der Meliorationsplan wird von dem Bautechniker der Regulirungs-Kommission entworfen und demnächst von den zuständigen beiderseitigen Staats-Verwaltungsbehörden geprüft und festgestellt.

Artikel 3.

Das Reklamationsverfahren gegen das Kataster (§. 7. des beigehefteten Statuts) wird von der gemeinschaftlichen Regulirungskommission geleitet und die Beschwerden werden gemeinschaftlich untersucht.

Die Sachverständigen werden von der Königlich Preußischen Regierung in Magdeburg im Einverständniß mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung ernannt.

Die Entscheidung über die nicht gütlich beigelegten Beschwerden wird von der Regierung desjenigen Landes gegeben, innerhalb dessen die Grundstücke liegen, auf welche sich die Beschwerden beziehen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer vierwöchentlichen Frist, von deren Bekanntmachung ab, Rekurs an das Königlich Preußische Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, resp. an das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters wird dasselbe von den beiderseitigen Regierungen ausgefertigt.

Artikel 4.

Das Oberaufsichtsrecht über den Deichverband wird in erster Instanz von der Königlich Preußischen Regierung in Magdeburg und in der weiteren Instanz von dem Königlich Preußischen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt.

Die Königlich Preußische Regierung in Magdeburg hat von allen ihren Verfügungen und Entscheidungen (§§. 3. 4. 15. 27. 30. 31. seq. und 64. des angehefteten Statuts) der Herzoglich Anhaltischen Regierung Mittheilung zu machen, und sobald diese Verfügungen und Entscheidungen speziell Grundstücke, welche auf Anhaltischem Territorium liegen, betreffen, vor Vollzug derselben sich mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung in Einvernehmen zu setzen.

Artikel 5.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung erhält, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung bleibt, die in §. 32. des Statuts aufgezählten Abschriften des Etats ꝛc.

Dieselbe Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl als der gesammten Deichverwaltung bei der Königlich Preußischen Regierung in Magdeburg zu beantragen, zu den Deich- und Grabenschauen und zu allen Deichamtssitzungen Kommissarien abzuordnen.

Die Termine sind derselben vorher durch den Deichhauptmann anzuzeigen. Dieselbe Behörde hat ferner die Befugniß, die zu erlassenden Polizeiverordnungen zu prüfen und zu genehmigen. Diese Verordnungen werden demnächst in den beiderseitigen amtlichen Blättern publizirt.

Artikel 6.

Das weitere Verfahren in Betreff der durch den Deichhauptmann vorläufig zu erlassenden Strafmandate (§. 41. des Deichstatuts) erfolgt, wenn das Mandat gegen Preußische Staatsangehörige ergangen ist, nach den Vorschriften des Königlich Preußischen Gesetzes vom 14. Mai 1852., wenn das Mandat gegen Anhaltische Staatsangehörige ergangen ist, nach den im Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Der Deichhauptmann hat in letzterem Falle das erlassene Mandat, wenn sich der Verurtheilte bei diesem nicht beruhigt, an die zuständige Herzoglich Anhaltische Polizeibehörde zum weiteren Verfahren abzugeben. Die von dem Deichhauptmann allein und die von den Herzoglich Anhaltischen Polizeibehörden festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

Artikel 7.

Wird der Deichhauptmann oder der Deichinspektor aus den Anhaltischen Nie-

Niederungs-Interessenten gewählt, so steht der Herzoglich Anhaltischen Regierung die Mitbestätigung zu.

Artikel 8.

Alle Entscheidungen gegen den Deichverband im Verwaltungs- und im Rechtswege erfolgen auf Grund der in Preußen geltenden Gesetze.

Artikel 9.

Die Exekution der auf Grund des Statuts ergehenden Verfügungen und Entscheidungen erfolgt auf Requisition der Deichbehörden durch die betreffenden Behörden der beiderseitigen Lande.

Der amtlichen Wirksamkeit des jedesmaligen Deichhauptmanns kann in den zum Verbande gehörigen Gemeinden von keiner Seite ein Hinderniß in den Weg gelegt werden, vielmehr soll derselbe jederzeit in Ausübung seines Amtes alle ihm nöthige Unterstützung von der betreffenden Obrigkeit fordern können und zu erwarten haben.

Artikel 10.

Die Abnahme des Neubaues der Meliorationsanlagen erfolgt gemeinschaftlich von den technischen Beamten der beiderseitigen Regierungen.

Artikel 11.

In gleicher Weise ist es bei allen künftigen wichtigen Bauten des Deichverbandes zu halten.

Artikel 12.

Das zweimal gleichlautend ausgefertigte beigeheftete Deichstatut und die gegenwärtige Konvention werden den hohen Regierungen alsbald zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt.

Dessen zur Urkunde ist das Statut und der gegenwärtige Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Dessau, den 22. Mai 1856.

(L. S.) Rust. (L. S.) A. v. Mey. (L. S.) Möbes.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

(Nr. 4550.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Wipperfürth, Regierungsbezirks Cöln.

Ich will auf Ihren Bericht vom 6. Oktober d. J., dessen Anlage zurückfolgt, der Gemeinde Wipperfürth, im Regierungsbezirk Cöln, deren Antrage gemäß, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. hiermit verleihen, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 23. Oktober 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4551.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinden Süchteln, Kronenberg, Velbert, Wülfrath und Mettmann, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. M. will Ich den auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden Süchteln, Kronenberg, Velbert, Wülfrath und Mettmann, im Regierungsbezirk Düsseldorf, nach deren Antrage, hierdurch die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. verleihen, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 23. Oktober 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)